



Friedhofsordnung der Gemeinde Reith bei Seefeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Seefeld hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2016 aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniertdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952 idgF, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33 idgF, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953 idgF, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, folgende Friedhofsordnung erlassen:

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Friedhofsaufsicht, Grabstättenplan

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Pfarrfriedhof auf Gst. 47, Grundbuch 81126 Reith, und den gemeindeeigenen Friedhof auf Gst. 50, Grundbuch 81126 Reith.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

Anspruch auf Beisetzung

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung folgender Verstorbener:
 - a) Personen, die in der Gemeinde Reith bei Seefeld verstorben sind, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird
 - b) die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden und
 - c) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 10 Abs. 2) in einer Grabstätte des Friedhofs haben.
 - d) Personen, die in der Gemeinde Reith bei Seefeld einen Wohnsitz hatten.

(2) Die Beisetzung anderer Verstorbener bedarf einer Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung im Gemeindefriedhof ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belange; am Pfarrfriedhof ist eine christliche Konfessionszugehörigkeit grundsätzlich Voraussetzung; es sei denn, es handelt sich um den Benützungsberechtigten selbst oder um einen seiner Angehörigen (§ 10 Abs. 2) oder wenn hierfür ein eigener Bereich vorgesehen wird.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind grundsätzlich ganztägig geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann die Öffnungszeiten einschränken. Solche eingeschränkten Öffnungszeiten sind bei den Eingängen der Friedhöfe kundzumachen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere untersagt:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Föhrhunde für Blinde
- c) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, Arbeitsmaschinen der Friedhofsverwaltung, Behindertenfahrzeuge und für gewerbliche Arbeiten gemäß § 5
- d) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
- e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- f) das Beschädigen (Verunreinigen) der Friedhöfe und deren Einrichtungen bzw. Anlagen
- g) das Lärmen und Spielen
- h) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

(2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung werktags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Benutzung der Friedhofswege zur Vornahme gewerblicher Arbeiten ist dem Berechtigten im unbedingt erforderlichen Ausmaß mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(3) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(4) Während gottesdienstlicher Handlungen oder während Begräbnisfeierlichkeiten, dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die geeignet sind diese zu stören.

III. Einteilung, Zuweisung und Ausmaß der Grabstätten

§ 6

Einteilung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Urnenwandgräber (Urnennischen).

(2) Einzelgräber sind Erdgräber mit einem Grabplatz, die zur Beisetzung eines Sarges bzw. bei einer Grabsohle von 220 cm von zwei Särgen innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist dienen.

(3) Familiengräber sind Erdgräber mit zwei Grabplätzen, die zur Beisetzung von zwei Särgen bzw. bei einer Grabsohle von 220 cm von vier Särgen innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist dienen.

(4) Urnenwandgräber (Urnennischen) sind Gräber, die zur Bestattung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind. Die mögliche Höchstanzahl der Urnen, welche in solchen Gräbern bestattet werden können, wird im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 7

Ausmaß der Grabstätten

(1) Die Einfriedungen der zugewiesenen Grabstätten (Erdgräber) haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber: Länge: 1,10 m

Breite: 0,90 m

Familiengräber: Länge: 1,10 m

Breite: 1,50 m

(2) Grabstätten die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, behalten jene Maße und Beschaffenheiten bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung gegeben waren.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

Die Grabstätten werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 9

Erwerb des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird mit Zuweisung (§ 8) durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht für sämtliche Grabstätten beträgt 10 Jahre.

§ 10

Rechte des Benützungsberechtigten

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte unter Beachtung der Bestimmungen in § 16 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung auszugestalten und gärtnerisch auszuschnücken.
- (2) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten im Sinne dieser Verordnung:
 - a) Ehegatten und Lebensgefährten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter lit. b) genannten Personen.
- (3) In den an der Südseite der Pfarrkirche (Bereich Apsisrund) gelegenen Erdgräbern dürfen nur Urnen bestattet werden. Derzeit betrifft diese Einschränkung die Grabstätten welche in der Anlage 1 (Grabstättenplan) zu dieser Verordnung mit den Nummern 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 50 und 51 ausgewiesen sind.
- (4) Ausnahmen von Abs. 2 kann die Friedhofsverwaltung in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zustimmen.

§ 11

Duldungspflichten

- (1) Der Benützungsberechtigte hat zu dulden, dass
 - a) beim Öffnen von Gräbern die ihm zugewiesene Grabstätte zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt wird
 - b) das Benützungsrecht bei notwendigen Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an den Friedhöfen vorübergehend eingeschränkt wird.
- (2) Die durch Maßnahmen nach Abs. 1 entstandenen Schäden hat die Friedhofsverwaltung dem Benützungsberechtigten zu ersetzen.

§ 12

Verlängerung des Benützungsrechtes

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren mehrmals verlängert werden.
- (2) Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung mindestens 6 Monate vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 13

Übertragung des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich und kann nur an Angehörige im Sinne des § 10 Abs. 2 übertragen werden. Eine Übertragung an andere Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 14

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der festgelegten Benützungsfrist bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, das Benützungsrecht für erloschen erklären, wenn
 - a) der Benützungsberechtigte mit der Bezahlung vorgeschriebener Friedhofsgebühren länger als 6 Monate im Verzug ist
 - b) der Benützungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Beauftragung durch die Friedhofsverwaltung länger als 6 Monate seinen Pflichten nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen 4 Monaten zu räumen. Bauliche Anlagen (Grabmäler und Einfriedungen, Sträucher und Bäume) gehen 6 Monate nach Erlöschen des Benützungsrechtes entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, sofern diese nicht vom vormaligen Benützungsberechtigten fristgerecht entfernt werden.
- (4) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Instandhaltung und Ausgestaltung von Grabstätten

§ 15

Instandhaltungspflicht

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes in einem ordnungsgemäßen und der allgemeinen Sicherheit entsprechenden Zustand zu pflegen und zu erhalten.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind über die hierzu vorgesehenen Abfallsammelbehälter zu entsorgen.

§ 16

Ausgestaltung von Grabstätten

- (1) Für den Pfarrfriedhof ist für die Gestaltung des Grabmales nur christliche oder neutrale Symbolik erlaubt. Die Gestaltung des Grabmales am Gemeindefriedhof hat sich in Größe und Form den ortsüblichen Gegebenheiten anzugleichen.
- (2) Bei der gärtnerischen Ausschmückung der Grabstätte ist auf das Friedhofsbild Bedacht zu nehmen. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb deren Umrandung erfolgen. Benachbarte Grundflächen und Gräber dürfen hiedurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Anpflanzungen, die geeignet sind, andere Pflanzen zu gefährden (zB Feuerbrand-Wirtspflanzen), sind unzulässig. Ebenso unzulässig ist, das Setzen von Bäumen sowie das Setzen bzw. Wachsenlassen von Sträuchern mit einer Höhe von mehr als 0,5 m.
- (4) Urnengräber sind durch eine Natursteinplatte abzudecken. Die Natursteinplatten werden ausnahmslos von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt und gehen nach Bezahlung der für die Anschaffung der Abdeckplatten nachweislich angefallenen Kosten in das Eigentum des Benützungsberechtigten über.

§ 17

Bewilligungspflichtige Gestaltungsmaßnahmen

- (1) Einer Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedürfen:
- a) Gestaltungsmaßnahmen die entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 bis 3 ausgeführt werden sollen
 - b) jedwede Grabgestaltung, die nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht.
- (2) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind dem Antrag als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte oder eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 18

Ersatzvornahme

(1) Unter Androhung der Ersatzvornahme sind die betroffenen Benützungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen oder nicht bewilligte Grabgestaltungen (§ 17 Abs 1) zu entfernen. Sofern der Benützungsberechtigte der Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt, hat die Friedhofsverwaltung die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten zu veranlassen.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, treffen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 19

Zeitpunkt der Beerdigung

(1) Die Beerdigung des Verstorbenen darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden. Sie ist in der Regel 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorzunehmen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aus Gründen einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

(2) Die Beerdigungszeit ist vom Totenbeschauer unter Rücksichtnahme der örtlichen Gepflogenheiten festzusetzen, eine Hinausschiebung der Beerdigung um mehr als 24 Stunden aus Privatrücksichten kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen.

(3) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beisetzungen bzw. Verabschiedungen statt. Der Bürgermeister kann bei Vorliegen entsprechender sanitätspolizeilicher Gründe bzw. besonders berücksichtigungswürdiger Interessen naher Angehöriger eine Ausnahmegewilligung erteilen.

§ 20

Grabtiefe, Grababstand, Urnen

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Gräber voneinander hat an der Grabsohle mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnengräbern als auch Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen. Die mögliche Höchstanzahl der Urnen, welche in Erdgräbern bestattet werden können, ist im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festzulegen.

§ 21

Ruhefrist und Nachbelegung

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särgе und Urnen 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 220 cm gebettet ist. Ansonsten ist der erstbeigesetzte Sarg zu exhumieren und tiefer zu legen.

(2) Außer in den Fällen einer Tieferlegung oder Umlegung ist die Nachbelegung eines bereits belegten Grabplatzes erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.

§ 22

Tieferlegungen und Umlegungen

(1) In Erdgräbern kann mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung je Grabplatz eine Tieferlegung vorgenommen werden. Zwischen den einzelnen Särgen ist jeweils eine Erdschicht zur Überdeckung des Sarges aufzubringen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Bodenverhältnisse eine Tieferlegung nicht zulassen oder öffentliche (insbesondere sanitätspolizeiliche) Interessen entgegenstehen.

(2) Umlegungen aus einer Grabstätte in eine andere bedürfen der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Eine solche ist zu erteilen, wenn der Antragsteller ein begründetes Interesse glaubhaft macht, Pietätsgründe nicht entgegenstehen, keine öffentlichen (insbesondere sanitätspolizeilichen) Gründe diese verbieten und die Beisetzung in einer anderen Grabstätte möglich ist.

§ 23

Aufbahrungshalle

(1) Die am Pfarrfriedhof gelegene Totenkapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die christliche Gestaltung darf nicht verändert werden.

(2) Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder aufgrund sanitätspolizeilicher Anordnungen. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

VII. Strafbestimmungen

§ 24

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,-- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung, und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den dort eine Geldstrafe bis zu € 218 geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25

Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

Haftung

Die Gemeinde bzw. die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, Zerstörungen oder Diebstähle an Gegenständen, welche in den Friedhöfen eingebracht wurden.

§ 27

Übergangsbestimmung

Für bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte Grabnutzungsrechte gilt der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung als Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte im Sinne des § 8.

§ 28

Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Reith bei Seefeld, am 8. Juni 2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister




Mag. Dominik Hiltolt

Angeschlagen am: 14.09.2016

Abgenommen am: 28.09.2016